

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 16/02

Inhalt

Seite 277

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Bachelorstudiengang „**Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management**“
im Fachbereich 4 Wirtschaftswissenschaften II

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang „**Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management**“
im Fachbereich 4 Wirtschaftswissenschaften II

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang „**Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management**“
im Fachbereich 4 Wirtschaftswissenschaften II

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

28. März 2002

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang

„Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 4 - Wirtschaftswissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 18.07.2001 die nachfolgende Ordnung für die praktische Vorbildung für den Studiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ beschlossen¹.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung trifft Regelungen für das Vorpraktikum, das für alle Bewerber oder Bewerberinnen zum Bachelorstudium der „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ an der FHTW Berlin als weiteres Qualifikationserfordernis im Sinne von § 10 Abs. 5 BerIHG eine der Immatrikulationsvoraussetzungen ist. Sie gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ab dem 01.04.2002 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Rahmenvorpraktikumsordnung

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung – RVpO) vom 15.02.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19.6.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 12/00), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der Rahmenvorpraktikumsordnung abweichen.

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll vielseitige, studiengangbezogene Grundfertigkeiten vermitteln. Die Praktikanten oder Praktikantinnen sollen Einblicke in die Berufswelt der Wirt

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 01.02.2002.

schaftskommunikation gewinnen und die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennenlernen. Sie sollen soweit wie möglich in den Arbeitsprozeß einbezogen werden.

§ 4 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 13 Wochen. Eventuelle Schul-, Urlaubs-, Krankheitszeiten und sonstige Fehltage werden hierbei nicht eingerechnet.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen werden. Die verbleibenden 4 Wochen müssen bis zum Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt vor, so ist ein Weiterstudium in diesem Studiengang nicht zulässig. Der oder die Studierende kann sich jedoch zur Ableistung des Vorpraktikums beurlauben lassen.
- (3) Für Absolventen oder Absolventinnen einer anerkannten Fachoberschule gilt das Vorpraktikum als durch die fachpraktische Ausbildung abgeleistet, wenn der Fachoberschulbildungsgang zwei Jahre dauert und sein Schwerpunkt dem angestrebten Studiengang der „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ entspricht.

§ 5 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung

- (1) Das Vorpraktikum soll

- in Industrie- und Handwerksbetrieben
- im Handel
- in Verlagen
- in Werbe-, PR- und Medien-Agenturen
- in Redaktionen von Presse, Rundfunk und Fernsehen
- oder in Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Institutionen

absolviert werden. In Absprache mit dem oder der Beauftragten für die praktische Vorbildung kommen auch Designbüros sowie geeignete Bereiche in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen in Frage.

- (2) Während des Vorpraktikums sollen wahlweise die folgenden Tätigkeitsbereiche der Wirtschaftskommunikation kennengelernt werden:

- Werbung (max. 13 Wochen)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (max. 13 Wochen)
- Redaktion von Presse, Rundfunk und Fernsehen (max. 13 Wochen)
- Media (max. 9 Wochen)
- Messen, Ausstellungen, Events (max. 9 Wochen)
- Marketing (max. 9 Wochen)
- Design/Grafik/Layout/Typografie (max. 5 Wochen)
- Medienanalyse/Meinungsforschung (max. 5 Wochen)
- Druck- und Medienproduktion (max. 5 Wochen)

- (3) Der Praktikant oder die Praktikantin sollte so weit wie möglich in den Arbeitsprozeß im Rahmen der angegebenen Tätigkeitsbereiche einbezogen werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von der vorgenannten Anzahl der Wochen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche zugelassen werden.

(5) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden:

1. Abgeschlossene Berufsausbildungen in Tätigkeitsbereichen, die das geforderte Vorpraktikum voll erfüllen:

Werbekaufmann/-frau

2. Abgeschlossene Berufsausbildung in Tätigkeitsbereichen, die auf das geforderte Vorpraktikum mit **9 Wochen** angerechnet werden:

Film- und Videoeditor/-in

Film- und Videolaborant/-in

Fotograf/-in

Mediengestalter/in Bild und Ton

Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien

Schauwerbegestalter/-in

Verlagskaufmann/-frau

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen in Tätigkeitsbereichen, die auf das geforderte Vorpraktikum mit **5 Wochen** angerechnet werden:

Automobilkaufmann/-frau

Bankkaufmann/-frau

Bürokaufmann/-frau

Drucker/-in

Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste

Hotelfachmann/-frau

Hotelkaufmann/-frau

Industriekaufmann/-frau

Informatikkaufmann/-frau

Informations- und Telekommunikationskaufmann/-frau

Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien

Kaufmann/-frau für Verkehrsservice

Kaufmann/-frau für Einzelhandel

Kaufmann/-frau für Eisenbahn- und Straßenverkehr

Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandel

Kaufmann/-frau für Grundstücks- und Wohnungswirtschaft

Luftverkehrskaufmann/-frau

Reiseverkehrskaufmann/-frau

Schiffahrtskaufmann/-frau

Schriftsetzer/-in

- (6) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die nicht in § 4 Abs. 5 aufgeführt sind, können teilweise als praktische Vorbildung durch den Beauftragten oder die Beauftragte für praktische Vorbildung in Einzelfallentscheidungen anerkannt

werden. Fehlende studiengangsbezogene Vorpraktikumsnachweise sind aus den in Abs. 2 genannten Tätigkeitsbereichen im beauftragten Umfang (gemäß § 3 Abs. 2) nachzuholen.

§ 6 Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung

- (1) Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die Agentur oder öffentliche Einrichtung, in dem/der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der Art, Inhalt und Dauer der praktischen Vorbildung nach § 4 Abs. 2 dargestellt sind.
- (2) Der Beauftragte oder die Beauftragte für die praktische Vorbildung kann Kenntnisse und Erfahrungen als Vorpraktikum anerkennen, die durch die Tätigkeit als freier Mitarbeiter oder freie Mitarbeiterin in den Bereichen § 4 Abs. 2 erworben wurden. Bedingung hierfür ist, daß ein eindeutiger Nachweis der ausgeübten Tätigkeit erbracht wird. Als Nachweis werden auch namentlich gekennzeichnete Gewerke, die im Auftrag erstellt wurden, anerkannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“

im Fachbereich 4 Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 18.07.2001 die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ beschlossen²:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studiengangs „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“, die ab 01. April 2002 an der FHTW Berlin immatrikuliert wurden.

Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

- (2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung sowie die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Studiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ vom 18.07.2001.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

- (1) Die Grundsätze für Studienordnungen der FHTW Berlin (Rahmenstudienordnung – RStO) vom 01. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 19. Juni 2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 09/00), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung, soweit diese Ordnung nicht ausdrücklich Regelungen trifft, die von der RStO abweichen.

² Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 01.02.2002.

- (2) Im Hinblick auf Regelungen, die von der RStO abweichen, macht diese Studienordnung von § 1 Abs. 3 RStO Gebrauch.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 3 RStO ist die Erprobung dieser Ordnung auf fünf Jahre nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin begrenzt.

§ 3 Fachgebundene Studienberechtigung

Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Werbekaufmann/-frau
- Fotograf/-in
- Mediengestalter/in Bild und Ton
- Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
- Schauerwerbgestalter/-in
- Verlagskaufmann/-frau
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als der genannten entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung von theoretischen sowie praxisbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten zur qualifizierten Befähigung für ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern im Bereich der Wirtschaftskommunikation. Dies schließt die Befähigung zur eigenverantwortlichen Planung, Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen und Aktivitäten der Unternehmens- und Marktkommunikation mit ein.
- (2) Das Bachelorstudium qualifiziert die Absolventen und Absolventinnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß als Spezialisten und Spezialistinnen für die strategische Planung und konzeptionelle Realisation von Kommunikationsprozessen im Bereich des Marketings, der Werbung, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie des Designmanagement in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Agenturen, Medien und Verbänden.

§ 5 Gegenstand des Studiums

- (1) Gegenstand des Bachelorstudiums ist eine anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausbildung in den Bereichen Kommunikationswissenschaften, Kommunika-

tionsmanagement, Allgemeine Wirtschaftswissenschaften und Mediengestaltung sowie Medienproduktion.

- (2) Voraussetzung für die notwendige Spezialisierung im Kommunikationsbereich ist ein breit angelegtes wirtschaftliches Grundwissen, das dazu dienen soll, die Verständigung des Kommunikationsspezialisten oder der Kommunikationsspezialistin mit Fachleuten anderer Funktionsbereiche zu vereinfachen.
- (3) Neben der Vermittlung wissenschaftlich-theoretischer Lehrinhalte in den genannten Bereichen ist das Studium in den praxisbezogenen Bereichen projektorientiert ausgerichtet.

§ 6 Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Dauer von 6 Semestern (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelorstudium ist entsprechend Anlage 1 modularisiert. Die Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung für den Studiengang Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“.
- (3) Module sind inhaltlich zusammengefaßte Einheiten des Studiums, die von den Studierenden durch erfolgreichen Abschluß einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen abgedeckt werden müssen.
- (4) Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluß aller Module und einer bestandenen Bachelorthesis ab. Die Bearbeitung der Bachelorthesis soll im 6. Semester erfolgen und 8 Wochen betragen.

§ 7 Umfang / Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots

- (1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 14 Semester-wochenstunden (SWS). Davon entfallen 8 SWS auf die Fremdsprachenausbildung ; 2 SWS entfallen auf das AWE-Pflichtfach "Statistik".
- (2) Die Fremdsprachenausbildung soll in mindestens einer Sprache der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse dienen. Werden zwei Fremdsprachen gewählt, so sind diese jeweils im Umfang von mindestens 4 SWS zu belegen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land verwendet werden. In diesem Fall ist der oder die Studierende dazu verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Fremdspracheninstitut ein entsprechendes Kursprogramm aufzustellen.

§ 8 Studienpläne

Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß Anlage 1 Bachelorstudium durchgeführt.

§ 9 Modularisierung/Leistungspunkte des Studienangebots nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen und Projekte greifen besonders Aspekte der Internationalisierung, der vernetzten Arbeit und der Kooperation auf.
- (2) Das Lehrangebot ist modular aufgebaut. Deshalb kann den Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine hohe Flexibilität bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen und Projekten geboten werden:
 - Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studiengänge der FHTW Berlin können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Wirtschaftskommunikation innerhalb der Belegfrist ausgewählt werden, soweit sie in Inhalt, Umfang und Art der Anforderungen sowie ECTS-Gewichtung mit den Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ übereinstimmen.
 - Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen können anerkannt werden, soweit sie ein kommunikationsspezifisches Profil haben und vertiefenden Charakter aufweisen.

Über die Anerkennung der vorgenannten Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss Wirtschaftskommunikation.

- (3) Um das Bachelorstudium der Wirtschaftskommunikation flexibel und international vergleichbar zu gestalten, werden die Module und Lehrveranstaltungen mit Leistungspunkten gemäß Anlage 1 versehen.

§ 10 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder Teile davon können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 11 Praktische Studienzeiten im Studiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“

- (1) Bis zum 6. Semester sind mindestens 13 praktische Studienwochen zu absolvieren; diese sollen überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum kann in bis zu drei Einheiten von jeweils 4 Wochen Mindestdauer unterteilt werden.
- (3) Näheres zur Durchführung und zur inhaltlichen Gestaltung regeln die "Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW-Berlin" (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15.02.1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99), zuletzt geändert am 19.06.2000 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 11/00), und die Anlage 2 der Studienordnung "Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen der praktischen Studienzeiten/Praktikums"
- (4) Entsprechend § 11 OpraSt entfällt § 3 Abs. 2 OpraSt.

§ 12 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung obliegt einer hauptamtlichen Lehrkraft des Studiengangs. Sie unterstützt die Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Studium durch eine studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und -techniken im Studiengang sowie über die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 13 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1

zur Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ der FHTW Berlin

Übersicht über die Module im Bachelorstudium

Mod	Module und zugehörige Lehrveranstaltungen			Semester							ECTS						
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	Su	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
MB1	Kommunikationspsychologie	P	V				4				4				6		
MB2	Kommunikationssoziologie	P	V			4					4			6			
MB3	Kommunikationstheorie	P	V		4						4		6				
MB4	Empirie	P	V				4				4				6		
MB5	Instrumente der Wirtschaftskommunikation	P	V	4							4	6					
MB6	Kommunikationsprozessmanagement	P	V				4				4				6		
MB7	Einführung BWL/VWL	P	V	4							4	6					
MB8	Marketinggrundlagen	P	V		4						4		6				
MB9	Marketingvertiefung Produktmarketing (Angebot nur WS) Alternativ Handelsmarketing (Angebot nur SS)	WP	V			4					4			6			
MB10	Managementmethodik Kreativitätstechniken (Angebot nur SS) Alternativ Innovationsmanagement (Angebot nur WS)	WP	V					2			2						3
MB11	Finanzierung/Accounting/Controlling Externes Rechnungswesen Alternativ Internes Rechnungswesen	WP	V			2					2			6			
MB12	Wirtschafts-, Vertrags- und Medienrecht	P	V				2				2				6		
MB13	Medienökonomie	P	V		4						4		6				
MB14	Kommunikationstechnik und Software	P	V Ü	2 2							4	6					
MB15	Text/Rhetorik	P	V Ü	2 2							4	6					
MB16	Print	P	V Ü	2 2							4		6				
MB17	Multimediale Gestaltung	P	V Ü			2 2					4			6			
MB18	Angewandte Managementtechnik Designmanagement Alternativ Projektmanagement	WP	V					4			4						6
MB19	Projektstudium	WP	Ü	2		4		2			8	3		6		3	
MB20	AWE-Fächer*	WP	V				2		2		4				3		3
MB21	AWE-Pflichtfach Statistik*	P	V		2						2		3				
MB22	Fremdsprache	WP	Ü	2	2		2		2		8	3	3		3		3
	Praktikum/Bachelorthesis																
MB23	Praktikum	P															18
MB24	Bachelorthesis	P															24
	Summe SWS			20	20	18	18	8	4		88						
	Summe ECTS											30	30	30	30	30	30

V = Vorlesung

S = Seminar
Ü = Übung
P = Pflichtfach
WP = Wahlpflichtfach

*Die AWE-Fächer werden – außer Fremdsprachenangebot – als Vorlesungen angeboten. AWE-Fächer entfallen bei Inanspruchnahme von § 7 Absatz 3 dieser Ordnung.

Anlage 2

zur Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“ der FHTW Berlin

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen der praktischen Studienzeit (Praktikum)**§ 1 Ausbildungsbereiche und -inhalte**

Das Praktikum soll in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen oder in Werbe-, PR- und Medienagenturen absolviert werden. Auch Redaktionen von Presse, Rundfunk und Fernsehen kommen in Frage. In bestimmten Fällen ist es auch möglich, das Praktikum in Verlagen, Druckhäusern und Designbüros durchzuführen. Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Praktikums geeignet sind, gelten die Abteilungen

- Marketing
- Werbung
- Media
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Design Management
- Programm Redaktion
- Grafik

Studenten und Studentinnen sollen dabei vorzugsweise zur Mitarbeit in ein betriebliches Projekt integriert werden.

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Bereiche der Ausbildungsstellen und die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen. Die fachlichen Neigungen des oder der einzelnen Studierenden innerhalb seines oder ihres Studienganges sollen bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden.

§ 2 Spezieller Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, daß der oder die Studierende

- an der Lösung klar beschriebener Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das von der oder dem Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
- in der Regel zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennenlernt,
- in jedem Arbeitsbereich mindestens vier Wochen tätig ist und
- eine Erläuterung über die Einordnung seines oder ihres jeweiligen Arbeitsbereiches in den gesamten Betriebsablauf erhält.

§ 3 Praktikumsbericht

Am Ende des Praktikums ist über die Tätigkeiten des Zeitraums ein Bericht anzufertigen.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management“

im Fachbereich 4 Wirtschaftswissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerLHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 18.07.2001 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management" beschlossen³:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management", die ab dem 1. April 2002 an der FHTW Berlin im ersten Fachsemester immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die auf Grund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Studiengang "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management" vom 18.07.2001.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenprüfungsordnung – RPO) vom 14. Juni 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 22/99), zuletzt geändert am 10. April 2001 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 10/01), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Insbesondere macht diese Prüfungsordnung von § 1 Abs. 3 RPO Gebrauch.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 3 RPO ist die Erprobung dieser Ordnung auf fünf Jahre nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin begrenzt.

³ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 01.02.2002.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

Als Studien- und Prüfungsleistungen kommen alle in § 2 Abs. 4 und Abs. 6 RPO genannten Leistungen in Betracht.

§ 4 Leistungsbeurteilung

- (1) Lehrveranstaltungen werden durch Leistungsbeurteilungen abgeschlossen.
- (2) Alle als Vorlesung und Übung (V+Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu einer differenzierten Leistungsbeurteilung.
- (3) Leistungsbeurteilungen werden durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistungen oder durch schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen ermittelt.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die zur Leistungsbeurteilung dienen, sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen.
- (5) Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann in einer anderen als der deutschen Sprache erfolgen, wenn das Einvernehmen darüber zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden hergestellt wurde. Das Einvernehmen ist zu Beginn des jeweiligen Semesters schriftlich herzustellen.
- (6) Abweichend von den Regeln in § 10 RPO ist für die Lehrveranstaltungen der Studienfächer Print, Text/Rhetorik, Multimediales Gestalten sowie für sämtliche Projekte eine Wiederholungsprüfung nur nach erneuter Belegung möglich.

§ 5 Fachnoten

- (1) Fachnoten ergeben sich aus den Leistungsbeurteilungen X der Module bzw. aus dem stundenanteiligen Mittel der Leistungsbeurteilungen der zugehörigen Lehrveranstaltungen nach § 7 RPO.
- (2) Die Fachnoten lauten:

bis einschl. 1,5	=	sehr gut
von 1 bis einschl. 2,5	=	gut
von 2 bis einschl. 3,5	=	befriedigend
von 3 bis einschl. 4,0	=	ausreichend

Neben den Leistungsbeurteilungen und Prüfungsnoten findet das ECTS Anwendung. Die festgelegten Noten werden in folgender Weise in ECTS-grade umgesetzt.

A	$X \leq 1,5$	excellent	hervorragend
B	$1,5 < X \leq 2,0$	very good	sehr gut
C	$2,0 < X \leq 3,0$	good	gut
D	$3,0 < X \leq 3,5$	satisfactory	befriedigend
E	$3,5 < X \leq 4,0$	sufficient	ausreichend
FX/F	$X > 4,0$	fail	nicht bestanden

§ 6 Zulassung zur Bachelorthesis

- (1) Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer nachweist, daß er oder sie das Praktikum und alle Module der ersten fünf Studienplansemester des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management" erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module aus den ersten fünf Studienplansemestern im Gesamtumfang von maximal 6 SWS noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen im 6. Studienplansemester möglich ist.

§ 7 Prüfungskommission

Abweichend von § 16 Abs. 2 RPO gehören der Prüfungskommission in der Regel zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

- a) ein Professor oder eine Professorin der FHTW Berlin als Vorsitzender oder Vorsitzende und als Prüfer oder Prüferin, der oder die die Bachelorthesis betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin),
- b) ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die das zweite Gutachten erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin).

§ 8 Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis umfaßt die schriftliche Ausarbeitung eines gestellten Themas aus dem Bereich der Wirtschaftskommunikation sowie zusätzlich eine schriftliche Ergebniszusammenfassung (Abstract) der Ausarbeitung.
- (2) Die Initiative bei der Themenfindung für die Bachelorthesis liegt beim Studierenden. Sie wird in Absprache mit dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuß des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management" festgelegt.
- (3) Die Themen der Bachelorthesis und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden den Kandidaten oder den Kandidatinnen grundsätzlich einmal im Semester zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.
- (4) Abweichend von § 17 Abs. 8 RPO beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis 8 Wochen. Auf Antrag ist eine Verlängerung um bis zu acht Wochen möglich.
- (5) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte 40 Normalseiten nicht übersteigen. Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie soll einer wissenschaftlichen Darstellungsweise folgen.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Ergebniszusammenfassung (Abstract) sollte 15 Normalzeilen nicht überschreiten. Die Ergebniszusammenfassung ist in deutscher und in

englischer Sprache abzufassen und zur Veröffentlichung durch die Hochschule freizugeben.

- (7) Die Bachelorthesis wird durch die Prüfungskommission mit einer Leistungsbeurteilung und einer daraus abgeleiteten Fachnote versehen.
- (8) Die Bachelorthesis kann nicht als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

§ 9 Abschluss des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind und die Bachelorthesis mit mindestens ausreichend (E – sufficient) beurteilt wurde. Abweichend von § 20 RPO findet kein Kolloquium statt.
- (2) Der Studierende kann nach Noteneingang für die Bachelorthesis einen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Andernfalls endet das Studium spätestens am Ende des Studienseesters, in dem die letzte studienrelevante Leistung erbracht wurde.

§ 10 Bachelorzeugnis

- (1) Nach Abschluß des Bachelorstudiums wird ein Bachelorzeugnis ausgestellt. Das Bachelorzeugnis weist sämtliche Fachnoten der Module aus. Die Bezeichnungen und Bewertungen der erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen des Projektstudiums und der AWE-Fächer werden detailliert im Bachelorzeugnis aufgeführt. Ebenso werden gewählte Fremdsprachen detailliert mit Bewertung ausgewiesen.
- (2) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtprädikat entsprechend § 10 Abs. 3 aus. Das Gesamtprädikat lautet bei einer gemäß Absatz 3 berechneten Größe X:

A	$X \leq 1,5$	excellent	hervorragend
B	$1,5 < X \leq 2,0$	very good	sehr gut
C	$2,0 < X \leq 3,0$	good	gut
D	$3,0 < X \leq 3,5$	satisfactory	befriedigend
E	$3,5 < X \leq 4,0$	sufficient	ausreichend

- (3) Zur Feststellung des Gesamtprädikats wird ein gewogenes Mittel (Größe X) aus den Leistungsbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen der im Bachelorzeugnis aufgeführten Module (Größe X1) und der Leistungsbeurteilung der Bachelorthesis (Größe X2) nach der Formel $X = 0,60 \cdot X1 + 0,40 \cdot X2$ gebildet. Es sind stets nur die ersten beiden Nachkommastellen ohne Rundung zu berücksichtigen.
- (4) Die Berechnung der Größe X1 erfolgt nach folgender Formel:

$$X1 = \frac{1}{88} (4 \cdot MB1 + 4 \cdot MB2 + 4 \cdot MB3 + 4 \cdot MB4 + 4 \cdot MB5 + 4 \cdot MB6 + 4 \cdot MB7 + 4 \cdot MB8 + 4 \cdot MB9 + 2 \cdot MB10 + 2 \cdot MB11 + 2 \cdot MB12 + 4 \cdot MB13 + 4 \cdot MB14 + 4 \cdot MB15)$$

MB15 + 4* MB16 + 4* MB17 + 4* MB18 + 8* MB19 + 4* MB20 + 2* MB 21 + 8* MB22)

Dazu bezeichnen MB1 bis MB22 die Fachnoten der Module gemäß § 7 RPO gemäß der folgende Liste:

MB 1	Kommunikationspsychologie
MB 2	Kommunikationssoziologie
MB 3	Kommunikationstheorie
MB 4	Empirie
MB 5	Instrumente der Wirtschaftskommunikation
MB 6	Kommunikationsprozessmanagement
MB 7	Einführung BWL/VWL
MB 8	Marketinggrundlagen
MB 9	Marketingvertiefung
MB10	Managementmethodik
MB11	Finanzierung/Accounting/Controlling
MB12	Wirtschafts-, Vertrags- und Medienrecht
MB13	Medienökonomie
MB14	Kommunikationstechnik und Software
MB15	Text/Rhetorik
MB16	Print
MB17	Multimediale Gestaltung
MB18	Angewandte Managementtechnik
MB19	Projektstudium
MB20	AWE-Fächer
MB21	AWE Pflichtfach Statistik
MB22	Fremdsprache

- (5) Fachnoten, die auf Grund von Prüfungsleistungen in einer anderen als der deutschen Sprache vergeben wurden, sind in einer Fußnote zum Bachelorzeugnis auszuweisen.
- (6) Das Bachelorzeugnis wird grundsätzlich in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Je ein Muster des Bachelorzeugnisses in deutscher und in englischer Sprache sind als Anlage 1 – 4 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Bachelorurkunde

- (1) Neben dem Bachelorzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Grades „Bachelor der Wirtschaftskommunikation“ bzw. „Bachelor of Business Communication Management“ bescheinigt wird.
- (2) Die Bachelorurkunde wird grundsätzlich in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Je ein Muster der Bachelorurkunde in deutscher und in englischer Sprache sind als Anlage 5 – 8 Teil dieser Ordnung.

§ 12 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1
zur Prüfungsordnung des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management"

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
im Studiengang

**Wirtschaftskommunikation –
Bachelor of Business Communication Management**

bestanden.

Gesamtprädikat der Bachelorprüfung:

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Präsident/Die Präsidentin

Anlage 2

zur Prüfungsordnung des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis für Frau/Herrn _____

Die Leistungen der Module des Bachelorstudiums werden wie folgt beurteilt:

Kommunikationspsychologie	_____
Kommunikationssoziologie	_____
Kommunikationstheorie	_____
Empirie	_____
Instrumente der Wirtschaftskommunikation	_____
Kommunikationsprozessmanagement	_____
Einführung BWL/VWL	_____
Marketinggrundlagen	_____
Marketingvertiefung	_____
_____	_____
Managementmethodik	_____
_____	_____
Finanzierung/Accounting/Controlling	_____
-----	-----
Wirtschafts-, Vertrags- und Medienrecht	_____
Medienökonomie	_____
Kommunikationstechnik und Software	_____
Text/Rhetorik	_____
Print	_____
Multimediale Gestaltung	_____
Angewandte Managementtechnik	_____
_____	_____
<u>Projektstudium:</u>	_____
_____	_____
_____	_____
<u>Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:</u>	_____
_____	_____
_____	_____
Statistik	_____
Fremdsprache:	_____
_____	_____

Mögliche Fachnoten:
hervorragend (A), sehr gut (B), gut (C),
befriedigend (D), ausreichend (E)

Mögliches Gesamtprädikat:
"hervorragend", "sehr gut", "gut",
"befriedigend", "ausreichend"

Thema der Bachelorthesis:

Die Bachelorprüfung wurde nach der
Prüfungsordnung vom _____,
veröffentlicht im AMBl. Nr. _____
der FHTW Berlin abgelegt.

Beurteilung der Bachelorthesis:

Anlage 3

zur Prüfungsordnung des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms/Mr

born on

_____ in _____

has passed the degree examination

Wirtschaftskommunikation

Bachelor of Business Communication Management

Based on this examination she/he has been awarded the academic de-
gree

Bachelor of Business Communication Management

(DATE)

This certificate has also been issued in the German language

President

(Seal)

Anlage 4

zur Prüfungsordnung des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate Grade Transcript for Ms/Mr _____

Grades achieved in degree modules:

Communication Psychology	_____
Communication Sociology	_____
Communication Theory	_____
Empirical Research	_____
Instruments of Business Communication	_____
Management of Communication Processes	_____
Fundamentals of Business Administration/Economics	_____
Fundamentals of Marketing	_____
Advanced Marketing	_____
_____	_____
Management Methods	_____
_____	_____
Financing/Accounting/Controlling	_____
_____	_____
Business, Contract and Media Laws	_____
Media Economics	_____
Communication and Data Processing	_____
Text/Rhetoric	_____
Print Media	_____
Multimedia Design	_____
Applied Management Technique	_____
_____	_____
<u>Project Study:</u>	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
<u>Supplementary Subjects:</u>	_____
_____	_____
_____	_____
Statistics	_____
Language Studies:	_____
_____	_____

Possible grades: Excellent (A), Very good (B), Good (C), Satisfactory (D), Sufficient (E)

Possible overall grades: Excellent, Very good, Good, Satisfactory, Sufficient

The Bachelor's Degree Examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on _____, published in AMBl. der FHTW (Official Information Bulletin) No. ____ of _____

Topic of thesis: _____

Assessment of thesis: _____

Anlage 5

zur Prüfungsordnung des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management"

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Frau

geboren am

in

hat die Bachelorprüfung
im Studiengang**Wirtschaftskommunikation –
Bachelor of Business Communication Management**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Bachelor der Wirtschaftskommunikation

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Anlage 6
zur Prüfungsordnung des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management"

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Herr

geboren am

in

hat die Bachelorprüfung
im Studiengang

**Wirtschaftskommunikation –
Bachelor of Business Communication Management**

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Bachelor der Wirtschaftskommunikation

verliehen.

Berlin, den _____

Der Präsident/Die Präsidentin

(Prägesiegel)

Anlage 7

zur Prüfungsordnung des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management

FHTWFachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms

born on

in

has passed the degree examination

Bachelor of Business Communication Management

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the degree examination

(DATE)

Head of Examination Board

President

This certificate has also been issued in the German language

Anlage 8

zur Prüfungsordnung des Studiengangs "Wirtschaftskommunikation – Bachelor of Business Communication Management"

FHTW

Fachhochschule
für Technik und Wirtschaft
Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr

born on

in

has passed the degree examination

Bachelor of Business Communication Management

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
University of Applied Sciences.

Overall grade achieved in the degree examination

(DATE)

Head of Examination Board

President

This certificate has also been issued in the German language

